

MINISTERPRÄSIDENT
OLIVER PAASCH

Krisenzelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Beschluss gesundheitspräventiver Maßnahmen im Rahmen der COVID-19-Pandemie

29. September 2021

Die Krisenzelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft, bestehend aus der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und den Bürgermeistern der Gemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach, Burg Reuland, Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren und St. Vith,

- aufgrund der Feststellung, dass die 7-Tageinzidenz pro 100.000 Einwohner der mit dem COVID-19-Virus infizierten Personen auf dem deutschen Sprachgebiet am 28.09.2021 240.5814906 beträgt,
- aufgrund der Feststellung, dass die 14-Tageinzidenz pro 100.000 Einwohner der mit dem COVID-19-Virus infizierten Personen auf dem deutschen Sprachgebiet am 28.09.2021 421.0176085 beträgt,
- aufgrund der Feststellung, dass die Anzahl aufgrund einer COVID-19-Erkrankung auf dem deutschen Sprachgebiet hospitalisierter Patienten am 28.09.2021 2 beträgt,
- in Erwägung des konkreten Risikos der Einstufung des deutschen Sprachgebiets, gemäß der Kriterien des nationalen Corona-Kommissariats, in die Phase 4 der nationalen epidemiologischen Risikoeinstufung,

beschließt folgende Präventionsmaßnahmen zur Eindämmung des COVID-19-Virus:

- 1. Verpflichtende Anwendung des CST bei den in Artikel 15 § 2 Abs. 1, 2 des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 beschriebenen Veranstaltungen (insb. Ereignisse, kulturelle oder andere Darbietungen, Sportwettkämpfe und Kongresse) mit einer Mindestanzahl von 50 Personen im Innenbereich bzw. 200 Personen im Außenbereich und mit Ausnahme von Sporttrainings, internen Vereinsaktivitäten sowie Empfängen und Banketten mit privatem Charakter¹ ab dem 2. Oktober 2021. Kinder unter 16 Jahren sind von der CST-Pflicht ausgenommen;**

¹ Ein Empfang beziehungsweise ein Bankett wird als Empfang oder Bankett mit privatem Charakter angesehen, wenn der Zugang nicht frei ist, sondern auf Einladung erfolgt, und im Familien- oder Freundeskreis oder im beruflichen Kreis stattfindet. Bankette und Empfänge wie Hochzeitsempfänge, Empfänge nach einer Bestattung oder Babypartys fallen darunter. Betriebsfeiern für das Personal, zu denen die Lebenspartner eingeladen sind, und Bankette oder Empfänge, die eine Vereinigung für ihre Mitglieder veranstaltet, gelten ebenfalls als Empfänge und Bankette mit privatem Charakter.

MINISTERPRÄSIDENT
OLIVER PAASCH

2. Maskenpflicht² und verpflichtendes Social Distancing³ in folgenden Bereichen:

- Unternehmen und Vereinigungen, die Verbrauchern Waren oder Dienstleistungen erbringen (inkl. HORECA-Gewerbe)
- Öffentliche Verwaltungen
- Öffentlich zugängliche Infrastrukturen des Kultur-, Sport- und Eventsektors (außer Anwendung des CST)

Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich sind von der Maskenpflicht ausgenommen.

Die Maske oder Alternative aus Stoff kann gelegentlich zum Essen und Trinken abgenommen werden, und wenn das Tragen der Maske aufgrund der Art der Tätigkeit unmöglich ist.

Ist das Tragen einer Maske oder einer Alternative aus Stoff aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

Wer aufgrund einer durch ein ärztliches Attest bescheinigten Behinderung nicht in der Lage ist, eine Maske, eine Alternative aus Stoff oder einen Gesichtsschutzschirm zu tragen, braucht diese Verpflichtung nicht einzuhalten.

Die Regeln des Social Distancing gelten nicht:

- für Personen, die unter demselben Dach wohnen, untereinander,
- für Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich untereinander,
- für Personen, die sich im Rahmen eines dauerhaften engen Kontakts treffen, untereinander,
- zwischen Begleitern einerseits und hilfsbedürftigen Personen andererseits,
- in Fällen, in denen das Social Distancing aufgrund der Art der ausgeübten Tätigkeit nicht eingehalten werden kann.

- 3. Night Shops dürfen zu ihren gewöhnlichen Öffnungszeiten und bis max. 1 Uhr öffnen;**
- 4. Schließung von Diskotheken;**
- 5. Homeoffice wird dringend empfohlen für alle Unternehmen, Vereinigungen und Dienste gleich welcher Größe, und zwar für alle Personalmitglieder, deren Funktion sich dazu eignet. Homeoffice erfolgt in Übereinstimmung mit den bestehenden kollektiven Arbeitsabkommen und Vereinbarungen.**

Kann kein Homeoffice angewandt werden, ergreifen Unternehmen, Vereinigungen und

² Maskenpflicht: Verpflichtendes Tragen einer Mund und Nase bedeckenden Maske oder einer Alternative aus Stoff

³ Social Distancing: Wahrung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Personen

MINISTERPRÄSIDENT
OLIVER PAASCH

Dienste angemessene Maßnahmen, um die Anwendung der Regeln des Social Distancing maximal zu gewährleisten.

Die Bürgermeister bringen entsprechende Polizeiverfügungen auf den Weg.

Aufgrund einer regelmäßigen Evaluation der epidemiologischen Situation auf dem deutschen Sprachgebiet kann eine Anpassung der Maßnahmen erfolgen.